

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement

€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

**Herausgeber:**

Dr. jur. Thomas Ax

**Redaktion:**

Dr. jur. Thomas Ax



## Ax Rechtsanwälte

Dr. jur. Thomas Ax

Rechtsanwalt  
Kanzleinhaber

Uferstraße 16  
69151 Neckargemünd

[t.ax@ax-rechtsanwaelte.de](mailto:t.ax@ax-rechtsanwaelte.de)

T 06223/8688613

F 06223/8688614

M 0151/46197684

[www.ax-rechtsanwaelte.de](http://www.ax-rechtsanwaelte.de)

## **Kommunal-Leasing – Achtung: Haftung bei falscher Ausschreibung und Vergabe – Vermeiden Sie 5 elementare Fehler!**

**von Dr. Michael Kroll**

Gerade im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe kommunaler Leasingverträge können Fehler passieren, die für die Beteiligten zu schwerwiegenden Konsequenzen führen können. Deswegen sollte auf folgende Aspekte besonders geachtet werden (weitere Informationen zu allen Punkten finden Sie im Blog „Special: Kommunal-Leasing“ auf [richtig-leasen.de](https://www.richtig-leasen.de) (<https://www.richtig-leasen.de/special-kommunal-leasing/>)).

### **1. Leasing wurde gar nicht erst berücksichtigt!**

Ein erster möglicher schwerer Fehler besteht darin, dass Leasing in den Investitions- und Finanzierungsüberlegungen gar nicht berücksichtigt wurde. Würde sich im nach hinein herausstellen, dass eine Leasinglösung gegebenenfalls wirtschaftlicher gewesen wäre, so liegt ein klarer Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz vor, der zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen könnte. Viele Regelungen zur Wirtschaftlichkeit sehen mittlerweile ausdrücklich vor, dass Leasing als Finanzierungsalternative in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen miteinzubeziehen ist.

### **2. Leasing wurde gar nicht oder falsch ausgeschrieben!**

Auch Leasingverträge müssen ausgeschrieben werden. Dabei ist zu beachten, ob je nach der Höhe des Auftragswerts deutsches oder europäisches Vergaberecht anzuwenden ist. Ein häufiger Kritikpunkt der überörtlichen Rechnungsprüfung ist, dass Leasingverträge gar nicht oder nur unzureichend ausgeschrieben wurden.

### **3. Es liegt gar kein Leasingvertrag vor!**

Es wurde ein Leasingvertrag ausgeschrieben, den Zuschlag bekam aber ein vermeintlicher Leasingvertrag, der sich später allerdings als versteckter Finanzierungsvertrag (analog Mietkauf) herausstellt. Dies könnte z.B. passieren bei einer zu langen Vertragslaufzeit

oder einer zu günstigen Kaufoption. Die Konsequenzen wären erheblich:

- Es wird eine falsche Vergabeentscheidung getroffen (Leasing wurde ausgeschrieben, letztendlich aber einem Mietkaufvertrag der Zuschlag erteilt) – mit allen rechtlichen Konsequenzen.
- Es wurde eine falsche Genehmigung eingeholt.
- Es drohen Umsatzsteuernachteile.
- Eventuell müssen Zuschüsse und Zuwendungen zurückgezahlt werden, die für Leasing beantragt wurden etc.

### **4. Es wird kein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt!**

Fehlende oder falsche Wirtschaftlichkeitsvergleiche sind eine der häufigsten Kritikpunkte von Genehmigungs- und Prüfungsbehörden am Leasingverfahren. Daher sollte jeder Entscheidungsträger darauf achten, dass entsprechende Berechnungen erstellt und auch dokumentiert sind. Dabei reicht es nicht aus, auf Berechnungen der Leasinganbieter zurückzugreifen! Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist sowohl für die monetären (quantitativen) als auch für die qualitativen Faktoren vorzunehmen.

### **5. Es wurde keine Einzelgenehmigung eingeholt!**

Leasingverträge bedürfen als kreditähnliche Rechtsgeschäfte grundsätzlich einer Einzelgenehmigung durch die Kommunalaufsicht. Es gibt aber weitreichende Erleichterungen, die allerdings von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausfallen. Eine Ausnahme stellt das Land Nordrhein-Westfalen dar, in dem die Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht ersetzt wurde.

In fast allen Bundesländern gelten Leasingverträge im Rahmen der so genannten „Laufenden Verwaltung“ als allgemeingenehmigt. Dabei ist allerdings selten eindeutig geklärt, welcher Betrag für die Einordnung zur „Laufenden Verwaltung“ heranzuziehen ist:

- Die Anschaffungskosten des Leasingobjektes? Inklusive Mehrwertsteuer? Ohne Mehrwertsteuer?
- Die Anschaffungskosten vollständig oder abzüglich eines eventuellen Restwerts?
- Die Summe der Leasingraten?
- Die Summe der Leasingraten zzgl. eventueller Optionspreise oder Abschlussverpflichtungen?

Zudem gibt es einzelne Bundesländer, die die Allgemeinenehmigungspflicht von Leasingverträgen per Verordnung oder Erlass individuell allgemein geregelt haben. So gelten beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg Mobilien-Leasingverträge grundsätzlich als allgemein genehmigt. Sachsen-Anhalt macht dies an der Fristigkeit der Verträge fest. Länder wie Sachsen geben bestimmte Wertgrenzen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Kommunen vor.

Ein nicht genehmigter Leasingvertrag ist schwebend unwirksam und bei nicht nachgeholter Genehmigung rückwirkend von Anfang an nichtig!